

§. 9.

Im Eingangsamt werden die Gegenstände angemeldet, das Certificat (event. mit der Lizenz (§. 6.)) wird abgegeben, jene werden nach diesem revidirt, und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragmäßigen Abgaben, oder bezichtigungsmelße ohne Abgabenträchtigung, in freien Verkehr gesetzt, oder, soweit es die Verfassung des betreffenden Vereins gestattet, unter Begleitschein-Controle in das Innere des Vereins abgelassen, wo dann erst dort die Entrichtung der ermäßigten Abgaben erfolgt.

§. 10.

Der Verkehr mit den in Rede stehenden inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten aus dem einen Verein in den andern Verein durch Staats-Posten, ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certificate gebunden. Die Versendungen können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt seinen Sitz hat. — Nach geschlossener Revision wird die Waare, so weit es, gemäß §. 7, erforderlich ist, unter Verschluss gesetzt, und dann mit dem beschleunigten und auf dem Bestimmungsort gerichteten Certificat, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert.
